

Fenster, Fassaden und Haustüren

**Gütesicherung
RAL-GZ 695**

Ausgabe November 2021



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2021 RAL, Bonn

Preisgruppe 20

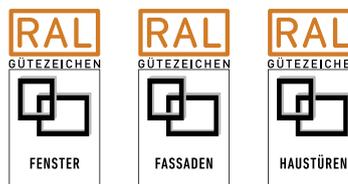
Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Fenster, Fassaden und Haustüren

**Gütesicherung
RAL-GZ 695**

**Gütegemeinschaft
Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.
Walter-Kolb-Straße 1-7
60594 Frankfurt/Main
Tel.: (0 69) 955 05 40
Fax: (0 69) 955 05 411
E-Mail: ral@window.de
Internet: www.window.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im November 2021

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

GESAMT- INHALTSVERZEICHNIS



- I Güte- und Prüfbestimmungen für Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren
- II Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Fenster, Fassaden und Haustüren (Herstellung und Montage)
- III Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V. exemplarisch für das Gütezeichen Fertigung Fenster
- IV Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V. exemplarisch für das Gütezeichen Montage Fenster
- V **Satzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.**
- VI Die Institution RAL

INHALTSVERZEICHNIS



Seite

V Satzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	57
§ 2	Zweck und Aufgaben	57
§ 3	Mitgliedschaft.....	57
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	57
§ 5	Ende der Mitgliedschaft.....	58
§ 6	Organe der Gütegemeinschaft	59
§ 7	Mitgliederversammlung	59
§ 8	Die Vorstände.....	60
§ 9	Die Güteausschüsse.....	60
§ 10	Geschäftsführer.....	61
§ 11	Rechnungsprüfungsausschuss	61
§ 12	Rechtsweg	61
§ 13	Schlussbestimmungen.....	62



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gütegemeinschaft besitzt die Rechtsform eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins und führt den Namen

Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

Der Sitz und der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Gütegemeinschaft handelt nach den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt den Zweck, die Güte der Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren, seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten,

und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- Gütesicherung und Förderung der Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren
- Schaffung der hierfür erforderlichen Güte- und Prüfbestimmungen,
- Kennzeichnung der gütegeprüften Produkte mit den entsprechenden RAL-Gütezeichen,
- Überwachung der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen bei den Gütezeichenbenutzern in Bezug auf die Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren.
- Durchführung der RAL-Gütesicherung und der Anwendung der RAL-Gütezeichen, die in den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der RAL-Gütezeichen geregelt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft kann auf Antrag in Textform erwerben:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- jeder Betrieb, der gütegesicherte Produkte gemäß § 2 unmittelbar herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diese Produkte unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet und/oder jeder Betrieb, der die entsprechende gütegesicherte Montage durchführt oder dies anstrebt.

2. Fördernde Mitgliedschaft

- Verbände oder Personen als Vertreter von Wirtschafts- und/oder Verkehrskreisen, die an der Durchführung der RAL-Gütesicherung ein von der Gütegemeinschaft anerkanntes Interesse haben sowie von Personen, deren Mitwirkung als Sachverständige dem Zweck der Gütegemeinschaft dient.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand der Gütegemeinschaft; bei ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem zuständigen Güteausschuss das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Der Beschluss des Güteausschusses kann von dem Antragsteller nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung durch Anrufung des Schiedsgerichts (§ 12) oder durch ein ordentliches Gericht im Sinne dieser Satzung angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Gütegemeinschaft hat das Recht Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Gütegemeinschaft in Anspruch zu nehmen; jedes Mitglied kann Anträge an die Gütegemeinschaft und die Mitgliederversammlung stellen.



Satzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

Seite 58

Die Mitgliedschaftsrechte sind frei übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Zweck der Gütegemeinschaft zu fördern,
2. im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft binnen sechs Monaten nachdem die Mitgliedschaft erworben wurde, die Verleihung des jeweiligen Gütezeichens zu beantragen; die Verleihung des Gütezeichens erfolgt nach der ersten erfolgreichen Fremdüberwachung,
3. die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und einzuhalten und
4. die Beiträge, Umlagen und alle Zahlungen im Übrigen pünktlich an die Gütegemeinschaft zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Güte der Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren, selbst zu vertreten; eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins erfahren Auskunft, Rat und Beistand der Gütegemeinschaft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich der Gütegemeinschaft berühren. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter wahr.

Die Mitglieder sind berechtigt, für die Herstellung und Montage von Fenstern, Fassaden und Haustüren, das jeweilige RAL-Gütezeichen zu führen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gütegemeinschaft schaden könnte.

Die Mitglieder haben bei Anwendung des jeweiligen RAL-Gütezeichens, die Gütezeichen-Satzung, die Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, wobei eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gilt. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer des Vereins zu richten,
- Ausschluss,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- Liquidation.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied gemäß § 3 dieser Satzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Verleihung des jeweiligen RAL-Gütezeichens nicht beantragt, der Antrag auf Verleihung endgültig abgelehnt wird, ein verliehenes RAL-Gütezeichen nicht angewandt wird oder das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat.

Der Vorstand gibt dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Güteausschusses kann das betroffene Mitglied ebenfalls innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht (§ 12) oder das ordentliche Gericht anrufen. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Ansprüche der Gütegemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.



§ 6 Organe der Gütegemeinschaft

Die Organe der Gütegemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- die Güteausschüsse, getrennt nach den Fachbereichen sowie
- der Geschäftsführer.

Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ der Gütegemeinschaft ist unzulässig.

Wer einem Organ der Gütegemeinschaft angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, stets vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer schriftlich, mit mindestens 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Gesamtvorstands, der Geschäftsführer oder mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung für notwendig erachten, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.

Wenn weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen entsprechende Anträge mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und durch schriftliche Vollmachtvertretender Mitglieder gefasst. Ein Stimmberechtigter kann von höchstens zwei weiteren Stimmberechtigten zur Vertretung bevollmächtigt werden. Stimmgleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte der Vorstände entgegen und kann über diese verhandeln,
- wählt den Gesamtvorstand und die Güteausschüsse,
- berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,



Satzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

Seite 60

- setzt die Höhe von Beiträgen fest und kann Umlagen (z. B. für Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit) beschließen, die an die Gütegemeinschaft zu entrichten sind,
- beschließt über Satzungsänderungen,
- trifft grundsätzlich Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Gesamtvorstand einstimmig unter Fristsetzung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung werden von dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Vertreter, regelmäßig durch den Geschäftsführer gemäß § 10 geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung oder über die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von dem Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und von dem Geschäftsführer des Vereins zu unterzeichnen; entsprechendes gilt für Abstimmungen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) kann schriftlich und geheim abgestimmt werden; im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 8 Die Vorstände

Der Gesamtvorstand – im Sinne eines erweiterten Vorstands – besteht aus jeweils einem Vertreter der Fachbereiche Metall, Holz und Kunststoff, seinen Stellvertretern sowie den Obmännern der Güteausschüsse Metall, Holz und Kunststoff. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gütegemeinschaft in allen Belangen.

Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der jeweiligen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstands; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der jeweilige Güteausschuss anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aufgabe der Vorstände ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit der Gütegemeinschaft im Sinne dieser Vereinssatzung und der Vorschriften über die RAL-Gütesicherung.



§ 9 Die Güteausschüsse

Die jeweiligen Güteausschüsse – getrennt nach den jeweiligen Fachbereichen Metall, Holz und Kunststoff – bestehen aus dem Obmann der Güteausschüsse und mindestens je zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahre zu wählenden Ausschussmitgliedern sowie ferner aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gütegemeinschaft.

Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet der Obmann aus, so bestellen die Güteausschüsse einen neuen Obmann mit Amtsdauer wie vor.

Die Güteausschüsse haben folgende Aufgaben:

- sie sind zuständig für die Erarbeitung und Vorlage von Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- sie prüfen Anträge auf Verleihung von RAL-Gütezeichen und können entweder die Verleihung vorschlagen oder dem Antragsteller die Gründe für eine Zurückstellung mitteilen,
- sie sind zuständig für die Überwachung und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen bei den Gütezeichenbenutzern,
- sie beschließen über Beschwerden gemäß den Vorschriften dieser Vereinssatzung und der Durchführungsbestimmungen,
- sie bestellen die jeweiligen Vorstandsmitglieder für den Gesamtvorstand,
- sie unterstützen den Gesamtvorstand bei dessen Tätigkeit.

Die Güteausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Obmannes. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Obmann und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand bestellt.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gütegemeinschaft und ihrer Organe nach Maßgabe dieser Vereinssatzung und der Vorschriften über die RAL-Gütesicherung sowie der Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane nach Weisung des Gesamtvorstands unparteiisch zu führen. Er nimmt an Sitzungen der Gemeinschaftsorgane beratend teil.

Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes den Verein verpflichtende Geschäfte vornehmen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Gütegemeinschaft angehören dürfen, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Gütegemeinschaft zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Wenn kein Rechnungsprüfungsausschuss gewählt wird, wird die Rechnungsprüfung von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfungsinstitut bzw. Wirtschaftsprüfer durchgeführt.



Satzung der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

Seite 62

§ 12 Rechtsweg

Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Vorschriften über die RAL-Gütesicherung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins selbst ergeben, kann eine Entscheidung durch das Schiedsgericht oder durch das ordentliche Gericht herbeigeführt werden.

Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Das Schiedsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beide Verfahrensparteien benennen je einen Beisitzer. Die beiden Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bittet, den Vorsitz zu nennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Auflösung der Gütegemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Über die Verwendung des nach Tilgung von Verbindlichkeiten bei Auflösung der Gütegemeinschaft verbleibenden Gemeinschaftsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung zu Gunsten eines der Förderung des RAL-Gütegedankens dienenden Zwecks.

Änderungen dieser Satzung – auch redaktioneller Art – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL; sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Gesamtvorstand der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V. in Kraft.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

